

Antrag der Redaktionskommission\* vom 27. November 2025

## **6007 b**

### **Fachhochschulgesetz (FaHG)**

#### **(Änderung vom .....; Eigentümerstrategie)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 29. Januar 2025 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 8. Juli 2025,

*beschliesst:*

I. Das Fachhochschulgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

§ 6 a. <sup>1</sup> Die Hochschulen bearbeiten für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten, einschliesslich Personendaten und besondere Personendaten von

lit. a–d unverändert.

e. Dritten.

<sup>2</sup> Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über

lit. a–c unverändert.

d. Gesundheit.

<sup>3</sup> Sie können auch bearbeitet werden, wenn eine Person nicht immatrikuliert ist.

<sup>4</sup> Der Fachhochschulrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Kategorien der bearbeiteten Daten und die Art und Weise der Datenbearbeitung.

§ 7. Abs. 1 unverändert.

Kantonsrat

<sup>2</sup> Der Kantonsrat

lit. a–e unverändert.

f. genehmigt die Eigentümerstrategien,

g. nimmt die jährlichen Berichte über die Umsetzung der Eigentümerstrategien zur Kenntnis.

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

Regierungsrat	§ 8. Abs. 1 unverändert. <sup>2</sup> Der Regierungsrat lit. a–d unverändert. e. legt die Eigentümerstrategien fest mit Vorgaben insbesondere be- treffend <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Leistungen gemäss Leistungsauftrag,</li> <li>2. Personalpolitik,</li> <li>3. Anstaltsorganisation,</li> <li>4. Finanzen,</li> <li>5. Risikomanagement,</li> <li>6. Berichterstattung und Information,</li> <li>7. Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen,</li> <li>8. Nachhaltigkeit,</li> </ol> f. beschliesst die jährlichen Berichte über die Umsetzung der Eigen- tümerstrategien, g. überprüft die Eigentümerstrategien mindestens alle vier Jahre.
Funktion und Aufgaben	§ 10. Abs. 1 unverändert. <sup>2</sup> Er stellt zuhanden des Regierungsrates Antrag lit. a–d unverändert. e. auf Verabschiedung der jährlichen Berichte über die Umsetzung der Eigentümerstrategien. Abs. 3–6 unverändert.
Hochschul- leitung	§ 24. Abs. 1 unverändert. <sup>2</sup> Die Hochschulleitung lit. a–f unverändert. g. beantragt dem Fachhochschulrat den Jahresbericht, den Entwick- lungen- und Finanzplan sowie den jährlichen Bericht über die Um- setzung der Eigentümerstrategie. lit. h und i unverändert. Abs. 3 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referen-  
dum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht  
vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates  
wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

| IV. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 4/2021 betreffend Eigentümerstrategie für die ZFH erledigt ist.

Zürich, 27. November 2025

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin: Die Sekretärin:  
Christa Stünzi Sandra Freiburghaus